

Schul- und Hausordnung

(auf Basis der Schulordnung, BGBl. Nr. 373/1974 idgF)

Forstfachschule Traunkirchen



Allgemeines

- (1) Die Forstfachschule des Bundes Traunkirchen steht voll und ganz zum wertorientierten Erziehungsprinzip gemäß § 118 Forstgesetz 1975 iVm § 2 Abs. 1 Land- und forstwirtschaftliches Bundesgesetz – Luf BSchG.
- (2) Die Schüler*innen sind Teil der Schulgemeinschaft und sollen diese Zugehörigkeit in ihrem Verhalten in und außerhalb der Schule zeigen. Ihr Benehmen soll jederzeit den allgemeinen Gesellschaftsnormen entsprechen.
- (3) Der Tag an der Forstfachschule ist wie folgt organisiert:
07:35 Uhr Unterrichtsbeginn
09:20 Uhr bis 09:40 Uhr Große Pause
12:20 Uhr bis 13:10 Uhr Mittagspause
- (4) Die genaue Tageseinteilung erfolgt durch den jeweils geltenden Stundenplan. Aus organisatorischen Gründen kann von diesem abgewichen werden. Dies ist insbesondere bei Exkursionen, Vorträgen u. Ä. notwendig.
- (5) Seitens der Schule wird das Schulverwaltungsprogramm WebUNTIS verwendet. In diesem werden neben dem Stundenplan auch Supplierungen, Exkursionen, Schulveranstaltungen, etc. eingetragen. Die Schüler*innen haben einen entsprechenden Zugang zu diesem Programm und werden über dieses mit Informationen versorgt. **Auf WebUNTIS ersichtliche Informationen gelten als allen Schüler*innen mitgeteilt.** Zusätzlich werden wichtige Informationen bei Bedarf auf den Bildschirmen im Schul- und Internatsbereich wiedergegeben sowie von Mitarbeiter*innen der FFS mündlich an die Schüler*innen weitergegeben.
- (6) Es ist eine Pflicht der Schüler*innen, sich bei bei/nach Abwesenheiten über eventuelle Änderungen zu informieren. Alle Schüler*innen sind dazu aufgerufen, wichtige Informationen an zuvor abwesende Kolleg*innen weiterzugeben.
- (7) Die Schüler*innen haben gemäß § 43 Schulunterrichtsgesetz – SchUG den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schul- und Hausordnung einzuhalten.

Erkrankung/Verletzung und Abwesenheit

- (8) Für die Schüler*innen der Forstfachschule Traunkirchen, kurz FFS, besteht Anwesenheitspflicht während der Unterrichtszeit. Jede/r Schüler*in kann um die Freistellung vom Unterricht aus besonderen Gründen beantragen:
 - Bis zu einem Unterrichtstag: Klassenvorstand
 - Mehr als ein Unterrichtstag: Direktor

- (9) Ein begründetes Ansuchen um Freistellung von mehr als einem Unterrichtstag ist eine Woche im Vorhinein in schriftlicher Form an die Direktion zu stellen. Zuvor ist dieses dem zuständigen Klassenvorstand vorzulegen, welcher auf dem Ansuchen seine Einschätzung (Befürwortung/Ablehnung) vermerkt. Sodann ist der Antrag in der Direktion abzugeben.
- (10) Ein Fernbleiben vom Unterricht erfordert eine ärztliche oder sonstige Bestätigung bzw. eine plausible Erklärung, wobei hierbei die einschlägigen Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes, insbesondere § 45 SchUG i. d. g. F. zu beachten sind (siehe Anhang).
- (11) Wenn ein/e Schüler*n länger als eine Woche oder fünf nicht zusammenhängende Schultage oder 30 Unterrichtsstunden im Unterrichtsjahr dem Unterricht unentschuldigt fernbleibt, so wird diese/r vom Unterricht abgemeldet (§ 33 Abs. 2 lit. c SchUG).
- (12) Fahrgemeinschaften, Musikkonzerte, Landjugendsitzungen, jagdliche Ereignisse und sonstige Events sind keine Entschuldigung für ein Fernbleiben vom Unterricht.
- (13) Krankheiten und Verletzungen sind vom Betroffenen selbst, aber auch von den Mitschüler*innen den diensthabenden Lehrkräften bzw. der Schulleitung ehestmöglich mitzuteilen. Insbesondere sind folgende Schritte zu beachten:
 - 1. Erkrankte Schüler*innen haben sich in im Sekretariat zu melden, wo weitere Schritte veranlasst werden.
 - 2. Schüler*innen, die zum Arzt gehen können, haben sich schnellstmöglich in die Ordination eines diensthabenden Arztes zu begeben, sofern die Schulärztin nicht an der Schule ist.
 - 3. Ein Aufenthalt im Internatsbereich ist während der Unterrichtszeit nur mit ärztlicher Krankschreibung erlaubt (vgl. Heimordnung).
- (14) Bei Bedarf sind erkrankte bzw. verletzte Schüler*innen mit der Rettung ins Krankenhaus zu verbringen.
- (15) Länger erkrankte Schüler*innen sollen je nach Schwere der Erkrankung nach Hause fahren bzw. abgeholt werden.
- (16) Erleidet ein/e Schüler*n in der Schule und bei der An- und Abreise einen Unfall, so ist dies im eigenen Interesse umgehend dem/der diensthabenden Lehrer*in mitzuteilen, damit eventuelle Versicherungsansprüche gewahrt bleiben. Der/die Schüler*n hat mit dem Erzieher den Unfallbericht auszufüllen. Der Unfallbericht und die Krankenbestätigung müssen im Sekretariat abgegeben werden.
- (17) Ist ein/e Schüler/in erkrankt, so kann sie erst nach der Genesung wieder an Leistungsbeurteilungen aller Art teilnehmen. Als gesund gilt in diesem Fall entweder der Ablauf einer Krankschreibung oder eine schriftliche Gesundheitschreibung durch einen Arzt / eine Ärztin. Insbesondere bei plötzlichen Gesundungen während eines Unterrichtstages muss eine ärztliche Gesundheitsmeldung vorgelegt werden.
- (18) Krankheitshalber versäumte Leistungsbeurteilungen sind in Absprache mit der verantwortlichen Lehrkraft so bald als möglich nachzuholen, wobei die einschlägigen Regelungen der Leistungsbeurteilungsverordnung einzuhalten sind.

Schulalltag

- (19) Die Kleidung der Schüler*innen soll ordentlich und angemessen sein. Im Praktikum muss die erforderliche Schutzbekleidung getragen werden. Diese ist im vorgesehenen Spind nach Beendigung des jeweiligen Praxisunterrichts zu verwahren.
- (20) Wird die vorgeschriebene Schutzkleidung nicht getragen, kann der/die Schüler*in vom betreffenden Unterricht ausgeschlossen werden. Diese Fehlstunden sind unentschuldigt.
- (21) Sind Schüler*innen von Unterrichtsgegenständen befreit, sollen sie diese Zeit zum Selbststudium verwenden. Minderjährige müssen im Schulgebäude anwesend sein.
- (22) Alle wahrgenommenen Schäden an den Einrichtungen und Anlagen der Schule, einschließlich der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel, sind umgehend der verantwortlichen Lehrkraft zu melden. Selbst verursachte Schäden sind vom Verursacher zu ersetzen.
- (23) **Es besteht kein Anspruch auf die Benutzung von Mobiltelefonen während der Unterrichtszeit!** Mobiltelefone sind in den Klassen ausgeschaltet im persönlichen Kästchen versperrt aufzubewahren. Die jeweilige Lehrkraft kann in ihrem Unterricht eine anderslautende Regelung für Mobiltelefone bekannt geben.
- (24) Das Rauchen ist im gesamten Areal des Waldcampus Österreich an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen grundsätzlich verboten. Während der großen Pause und der Mittagspause darf auf dem gekennzeichneten Raucherplatz (am öffentlichen Gelände) geraucht werden, wenn keine einschlägigen Regelungen des Jugendschutzes dem widersprechen.
- (25) Vor Beginn des Unterrichts (einschließlich Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen) haben sich die Schüler*innen am Unterrichtsort bzw. am sonst festgelegten Treffpunkt einzufinden. Wenn die eingeteilte Lehrkraft nach zehn Minuten nicht am Unterrichtsort bzw. sonstigen Treffpunkt erscheint, hat der Klassensprecher dies im Sekretariat zu melden.
- (26) Kommt ein/e Schüler*in zu spät zum Unterricht, so hat sie die Verspätung möglichst bald mitzuteilen.
- (27) Bei Entfall von Unterrichtseinheiten haben alle Schüler*innen im Klassenzimmer Studierstunde.
- (28) Das Tragen von Arbeits- und Bergschuhen ist im Schulgebäude nicht gestattet. Während des Unterrichts werden Hausschuhe empfohlen.
- (29) Je Klasse werden für jeweils eine Woche Klassenordner durch den Klassenvorstand eingeteilt. Diese haben auf die Sauberkeit im Klassenzimmer besonders zu achten und bei Bedarf die Lehrkräfte bei der Vorbereitung zu unterstützen.
- (30) Die Klassenzimmer sind stets in Ordnung zu halten. Die Gestaltung des Klassenzimmers ist mit dem Klassenvorstand abzusprechen. Nach Unterrichtsende ist im Klassenzimmer folgendes zu tun:

Klassenordner/in	Schüler/in
<ul style="list-style-type: none">• Whiteboard reinigen• Fenster schließen• Licht abdrehen• Smartboard abschalten	<ul style="list-style-type: none">• Tischflächen abräumen• Sessel auf die Tische stellen (außer bei anderslautender Anweisung durch das Reinigungspersonal)• Müll getrennt entsorgen• Bankfächer sauber hinterlassen• groben Schmutz vom Boden entfernen

- (31) Der EDV-Raum kann nach Absprache in der Mittagspause, Freistunde und von Internatsschüler*innen nach dem Unterricht bis 22:00 Uhr genutzt werden. Es dürfen keine Speisen und Getränke mitgenommen werden. Bei Verlassen des Arbeitsplatzes muss der PC heruntergefahren und der Bildschirm abgeschaltet werden.
- (32) Bei der Benützung des EDV-Raumes sind die Regelungen für die EDV-Benützung zu beachten. Das Umstecken/Verändern der EDV-Einrichtung/Hardware ist strengstens verboten.
- (33) Zur Praxiseinheit ist die Lehrwerkstätte aufzusuchen und sich vor Ort je nach Praxiseinheit und Wetter zu adjustieren.
- (34) Der wöchentlich bestellte Werkzeugdienst (2 Personen) hat sich mit der Jause früher einzufinden und das erforderliche Werkzeug vorzubereiten bzw. die Lehrkräfte bei der Organisation zu unterstützen.
- (35) Der Turnsaal darf nur in Turnbekleidung und mit Hallenschuhen, die ausschließlich im Turnsaal benützt werden, betreten werden. Speisen und Getränke dürfen nicht mitgenommen werden.
- (36) Zuwiderhandeln gegen die Haus- und Schulordnung wird im Klassenbuch vermerkt und hat Auswirkungen auf die Verhaltensnote. Ab einer Höchstpunktezahl von 4 Verweisen (*siehe Aufnahmevereinbarung*) wird die Schulkonferenz nach § 49 SchUG einberufen und ein Antrag auf Ausschluss des Schülers an die Schulbehörde gestellt.

Sicherheitsbestimmungen

- (37) Jeder ist verpflichtet, Wertgegenstände unter Verschluss zu halten. Für Geldbeträge und Wertgegenstände aller Art (Handy, Laptop, ...) sowie mitgebrachte Lebensmittel wird keine Haftung übernommen.
- (38) Gegenstände, die die Sicherheit gefährden und/oder den Schulbetrieb stören, dürfen von den Schüler*innen grundsätzlich nicht mitgebracht werden. Die Schüler*innen haben ihre für den Unterricht erforderlichen privaten Jagdwaffen, Luftdruckgewehre, Sportwaffen und -bögen und die dazugehörige Munition, Pfeile und Bolzen sowie Schalldämpfer sofort nach dem Eintreffen den diensthabenden Erzieher*innen bzw. der Lehrkraft zur versperrten Verwahrung abzugeben.
- (39) Der Genuss von alkoholischen Getränken ist während der Unterrichtszeit einschließlich während Praktika, Übungen und Exkursionen, untersagt. Hiervon ausgenommen sind bei Exkursionen Einladungen von Exkursionsbetrieben, wobei die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen beachtet werden müssen. Auch müssen die begleitenden Lehrpersonen damit einverstanden sein.
- (40) Aus Sicherheitsgründen ist es den Lehrkräften erlaubt, insbesondere bei gefährlichen Tätigkeiten wie dem Gebrauch von Maschinen im praktischen Unterricht und dem Jagdlichen Schießen, die Schüler*innen durch einen Alkomaten auf eine eventuelle Alkoholisierung zu prüfen. Wird dies verweigert, so wird eine Alkoholisierung von mehr als 0,8 ‰ angenommen.
- (41) Alkoholisierter Schüler*innen dürfen nicht am Unterricht teilnehmen. Die versäumten Unterrichtsstunden gelten als unentschuldigt.
- (42) Aus Sicherheitsgründen ist das Sitzen auf den Fensterbänken, dem Stiegegeländer und anderen absturzgefährdeten Stellen verboten.
- (43) Die Bestimmungen des Oberösterreichischen Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.

(44) Verhalten im Brandfall: Alarmieren - Retten – Löschen (lt. Unterweisung)

Erziehungsmittel

(45) In der Forstfachschule Traunkirchen sind die allgemeinen Erziehungsmittel anzuwenden.

(46) Es sind dies:

Bei positivem Verhalten	Bei einem Fehlverhalten
<ul style="list-style-type: none"> • Ermutigung • Anerkennung • Lob • Dank 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufforderung • Zurechtweisung • Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung von versäumten Pflichten • Beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit dem Schüler • Beratendes bzw. belehrendes Gespräch unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten

(47) Zusätzlich können bei einem Fehlverhalten von den Lehrkräften in Absprache mit dem Schulleiter Verweise ausgesprochen werden, deren Anzahl sich nach der Schwere des Vergehens richtet. Die Verweise werden im elektronischen Klassenbuch dokumentiert. Bei minderjährigen Schüler*innen erfolgt zusätzlich eine schriftliche Verständigung an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Letztlich führt die Gesamtanzahl an Verweisen zur entsprechenden Konsequenz laut der folgenden Tabelle:

Anzahl	Konsequenz
1 Verweis	Mündlicher Verweis
2 Verweise	Schriftlicher Verweis
3 Verweise	Androhung auf Ausschluss
4 oder mehr Verweise	Ausschluss aus dem Internat

(48) Erteilte Verweise werden ins nächste Schuljahr mitgenommen und zählen in diesem uneingeschränkt. Der Direktor kann über die Löschung von Verweisen nach Rücksprache mit dem Klassenvorstand entscheiden.

(49) Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft, wie viele Verweise für welches Fehlverhalten gegeben werden. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass bei mehreren, für sich genommen kleinen Verstößen, die entsprechenden Verweise für diese im Gesamten vergeben werden können.

Anzahl	Fehlverhalten
1 Verweis	<ul style="list-style-type: none"> • provokantes, aggressives Verhalten • leicht alkoholisiert (Schule: >0,0 ‰; Internat: >0,8 ‰) • Alkoholkonsum an unzulässigen Orten • Vorstufe zu Mobbing • Rauchen bzw. Vapen am Schulgelände bzw. im Unterricht/Übungen • Alkohol im Zimmer gelagert • mehrmalige Missachtung der Hausordnung (insbesondere Sauberkeit und Ordnung bzw. unerlaubte Nutzung von Mobiltelefonen) • Nachtausgang ohne Abmeldung bzw. Rückmeldung • Missachtung der geltenden Hygienemaßnahmen • Unpünktlichkeit • Schädigung des Ansehens der Schule in der Öffentlichkeit • Verstoß gegen die Türschwellenregelung
2 Verweise	<ul style="list-style-type: none"> • schwer alkoholisiert (Schule: >0,8 ‰; Internat: > 1,6 ‰) • bei einer Alkomat-Verweigerung gilt ein Wert von > 1,6 ‰

	<ul style="list-style-type: none"> • Rauchen bzw. Vapen im Schulgebäude oder Internatsbereich • vorsätzliches Fehlverhalten • sich Zutritt ins Schülerheim bzw. die Schule verschaffen in Zeiten, in welchen die Außentüren für Schüler*innen gesperrt sind („Einsteigen“). • Sich unerlaubt zu Zeiten der Nachtruhe aus dem Schul- und Internatsgebäude begeben („Aussteigen“). • Andere Schüler*innen in Zeiten von für sie gesperrten Außentüren ins Schul- bzw. Internatsgebäude hereinlassen („Beim Einsteigen helfen“)
3 Verweise	<ul style="list-style-type: none"> • schweres Mobbing von Mitschüler*innen • private Waffen (Gewehr) im Zimmer gelagert
4 oder mehr Verweise	<ul style="list-style-type: none"> • Diebstahl • illegale Genussmittel bzw. Rauschgift • grob fahrlässige und vorsätzliche Beschädigung (Vandalismus) • Gemeingefährdung und stark aggressives Verhalten • sonstige schwerwiegende Vergehen, insbesondere strafrechtlich relevante Tatbestände.

(50) Ungeachtet der oben angeführten Bestimmungen haben die diensthabenden Lehrkräfte beim Verdacht auf strafrechtlich relevante Tatbestände umgehend die Organe der Exekutive (Polizei – Tel.-Nr. 133) zu verständigen.

Änderungen der Schul- und Hausordnung sind der Schulleitung jederzeit vorbehalten!

Prof. DI Dr. Christoph Hahn, BSc, BEd
Direktor

ANHANG

§ 45 Schulunterrichtsgesetz – Fernbleiben von der Schule

- (1) Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur zulässig:
 - a) bei gerechtfertigter Verhinderung (Abs. 2 und 3),
 - b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben (Abs. 4),
 - c) bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen (§ 11 Abs. 6).
- (2) Eine gerechtfertigte Verhinderung ist insbesondere: Krankheit des Schülers; mit der Gefahr der Übertragung verbundene Krankheit von Hausangehörigen des Schülers; Krankheit der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie vorübergehend der Hilfe des Schülers unbedingt bedürfen; außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers oder in der Familie des Schülers; Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist; Dauer der Beschäftigungsverbote im Sinne der Bestimmungen über den Mutterschutz.
- (3) Der Schüler hat den Klassenvorstand oder den Schulleiter von jeder Verhinderung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Klassenvorstandes oder des Schulleiters hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich zu erfolgen. Bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit oder bei häufigerem krankheitsbedingtem kürzerem Fernbleiben kann der Klassenvorstand oder der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, sofern Zweifel darüber bestehen, ob eine Krankheit oder Erholungsbedürftigkeit gegeben war.
- (4) Auf Ansuchen des Schülers kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand, darüber hinaus der Schulleiter (der Abteilungsvorstand) die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen. Wichtige Gründe können jedenfalls Tätigkeiten im Rahmen der Schülervertretung sowie die zeitweise Teilnahme am Unterricht in einem anderen als dem besuchten Semester oder der besuchten Schulstufe gemäß § 11 Abs. 6b sein.
- (5) Wenn ein Schüler einer mittleren oder höheren Schule länger als eine Woche oder fünf nicht zusammenhängende Schultage oder 30 Unterrichtsstunden im Unterrichtsjahr dem Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen (Abs. 3) und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer Woche nicht eintrifft, so gilt der Schüler als vom Schulbesuch abgemeldet (§ 33 Abs. 2 lit. c). Die Wiederaufnahme des Schülers ist nur mit Bewilligung des Schulleiters zulässig, die nur dann zu erteilen ist, wenn das Fernbleiben nachträglich gerechtfertigt wird und die Unterlassung der Mitteilung an die Schule aus rücksichtswürdigen Gründen unterblieben ist.
- (6) Für die der Schulpflicht unterliegenden Schüler sind anstelle der vorhergehenden Absätze § 9, § 22 Abs. 3 und § 23 des Schulpflichtgesetzes 1985 anzuwenden.
- (7) Das Fernbleiben vom Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen ist nur zulässig:
 - a) bei gerechtfertigter Verhinderung (Abs. 2 und 3),
 - b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben, die aus vertretbaren Gründen vom Schulleiter oder Leiter des Betreuungsteiles zu erteilen ist, und
 - c) auf Verlangen der Erziehungsberechtigten, wenn es sich um Randstunden handelt, die Freizeiteinheiten sind.